

Satzung

des Vereins

„Dorfgemeinschaft Sirzenich e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Sirzenich“.
2. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 54311 Trierweiler.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Kommunikation, das Zusammenleben und die gegenseitige Unterstützung der Generationen in Sirzenich zu fördern, indem er

1. die Verständigung der Generationen untereinander fördert,
2. die Verantwortung in der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen fördert,
3. die Nutzung und den Ausbau sozialer Netzstrukturen,
4. einen Treffpunkt in der Dorfmitte schafft und betreibt, in dessen Räumlichkeiten Begegnung, Aktivitäten und ein Austausch der Bürger stattfinden können;
5. Regelmäßige offene Treffen in Form eines Dorfcasos anbietet;
6. kulturelle Veranstaltungen anbietet und fördert;
7. Bürgern die Möglichkeit eröffnet sich für Kurse, offene Arbeits- und Freizeitgruppen sowie Selbsthilfegruppen in den Räumlichkeiten zu treffen;
8. die Vermittlung von Diensten und Hilfen insbesondere zwischen den Generationen übernimmt und fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Kommunikation, des Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Generationen in Sirzenich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Das gesamte Vermögen des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen, Zuschüsse, ist nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 14 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

alle natürlichen Personen, die an der Förderung des Dorflebens in Sirzenich interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und unter Anerkennung dieser Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod des jeweiligen Mitgliedes.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort wirksam.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet.
6. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie berichten über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen mit der Einstellung der Beitragszahlung.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch monatliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden, Erlösen aus Aktivitäten des Vereins, sowie sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
2. Über die Mindesthöhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.
3. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.
4. Die Unkosten für Kuchen und Gebäck, die für den Betrieb des Dorfcafes durch Mitglieder oder Dritte bereitgestellt werden, werden auf Wunsch den Betreffenden erstattet.
5. Dem gewählten Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Spenden unterliegen der Geheimhaltung. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
7. Alle aus Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Vereins Dorfgemeinschaft Sirzenich“ über

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann mit Einverständnis des Mitglieds auch auf elektronischem Weg erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
5. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsform beschließt oder wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister,
 - mindestens drei Beisitzern,

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er kann über Ausgaben nur in Absprache mit dem gesamten Vorstand entscheiden. Über Ausgaben zum Betrieb des Dorftreffs kann bis zum Betrag von 250,- € im Monat eigenständig durch den Vorsitzenden oder den Kassenwart entschieden werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht. Der Schatzmeister erstattet jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
7. Der Schatzmeister leistet Zahlungen nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die vom Schatzmeister jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
9. An den Vorstandssitzungen können der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Trierweiler und der Ortsvorsteher des Ortsteils Sirzenich mit beratender Stimme teilnehmen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind alle ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Ausschließung von Mitgliedern
 - die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
3. Insbesondere entscheidet er über die Mittelverwendung gemäß den in § 2 beschriebenen Aufgabenstellungen. Für Investitionen/Zuschüsse über € 500,- (für die Einzelmaßnahme) ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

3. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Für die Einladungsfrist gelten 2 Wochen vor Sitzungstermin.
4. Die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies wünschen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.
5. Zur Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14 Heimfall

1. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Ortsgemeinde Trierweiler über. Diese stellt sicher, dass eine Verwendung ausschließlich nur im Rahmen der in § 2 genannten Bedingungen erfolgt.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens oder Rückzahlung bereits eingezahlter Beiträge.

Trierweiler, den 8. Februar 2013

geändert in § 10, 5. am 25.04.2016